



Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll vom 15. Januar 2026

Beschluss Nr. 2026-3 | Registraturplan Nr. 16.01 | CMIAXIOMA Laufnummer 2025-42 |
IDG-Status: Öffentlich

Gemeindeordnung; Teilrevision; Entwurf; 3. Lesung; Vorprüfung Gemeindeamt; Verabschiedung zu Händen der vorberatenden Gemeindeversammlung

Sachverhalt

Ausgangslage

Am 9. Dezember 2019 hat die Gemeindeversammlung die total revidierte Gemeindeordnung ausführlich beraten und mit einigen wenigen Änderungen zu Händen der Urnenabstimmung verabschiedet, welche die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz (GG) enthält.

Die obligatorische Urnenabstimmung konnte auf Anweisung des Regierungsrats aufgrund der verordneten Massnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Epidemie erst am 27. September 2020 durchgeführt werden.

Der Regierungsrat hat die Gemeindeordnung mit Beschluss Nr. 1241 vom 16. Dezember 2020 genehmigt, wobei zwei von der Gemeindeversammlung eingefügte Bestimmungen zu Bemerkungen Anlass gegeben haben. Der Gemeinderat wurde durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2019 ausdrücklich ermächtigt, allfällige Bestimmungen der GO, die vom Regierungsrat nicht genehmigt werden können, gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben anzupassen. Von dieser Ermächtigung wurde der Stimmbürgerschaft auch im Beleuchtenden Bericht für die Urnenabstimmung vom 27. September 2020 Kenntnis gegeben, ohne dass dagegen Rechtsmittel geführt worden wären. Der Gemeinderat hat daher mit Beschluss Nr. 2021-1 vom 13. Januar 2021 aufgrund des regierungsrätlichen Genehmigungsbeschlusses zwei Anpassungen der Gemeindeordnung (GO) beschlossen.

Mit Beschluss Nr. 2021-41 vom 17. März 2021 wurde die Gemeindeordnung vom 9. Dezember 2019 auf den 1. April 2021 in Kraft gesetzt.

Revisionsbedarf

Seit der Totalrevision der Gemeindeordnung wurden das Volksschulgesetz (2020) sowie das Gesetz über die Politischen Rechte (2022) und das Bürgerechtsgesetz (2023) revidiert. Grundsätzlich bietet das neue Recht den Gemeinden vor allem bei der Organisation der Behörden und Verwaltung mehr Gestaltungsspielraum. Aus den Revisionen resultiert aber auch Anpassungsbedarf.

Vernehmlassungsverfahren

Der Gemeinderat hat am 7. Mai 2025 (GRB Nr. 2025-42) den Entwurf der teilrevidierten Gemeindeordnung eingehend beraten und zur Vernehmlassung freigegeben. Vom 15. Mai 2025 bis zum 10. Juli 2025 wurde der Entwurf der Gemeindeordnung bei Parteien, Behörden und weiteren interessierten Kreisen vernehmlasst.



Innert Frist sind vier Stellungnahmen eingegangen. Vernehmlasst haben sich die FDP, SVP, die Schulpflege und (mündlich über die Präsidentin) die Sozialbehörde. In keiner der Vernehmlassungen wird die Teilrevision abgelehnt, Vereinzelt wurden aber Änderungsanträge gestellt. Die Änderungsanträge wurden synoptisch aufgearbeitet und je mit einem Beschlussantrag seitens des sachzuständigen Ressortvorstehers Präsidiales versehen.

Die vom Gemeinderat vorgeschlagene Anhebung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates wurde in der Vernehmlassung mehrheitlich abgelehnt. Auf eine Anpassung wurde daher verzichtet.

Die Vertretung der Lehrpersonen und Schulleitungen an den Sitzungen der Schulpflege muss in der GO bestimmt werden (§ 42 Abs. 6 Volksschulgesetz [VSG]). Sie kann unterschiedlich geregelt werden, wobei die Vertretung immer objektiv bestimmbar sein muss. Die vom Gemeinderat vorgesehene Regelung (Art. 37 EnGO), wonach neu nur eine Schulleiterin oder ein Schulleiter und eine Lehrperson (mit beratender Stimme) an den Sitzungen der Schulpflege teilnehmen sollen, wurde von der Schulpflege in der Vernehmlassung abgelehnt. Auf die vorgeschlagene Vereinfachung wurde daher verzichtet.

Im Sinne eines Vernehmlassungsberichtes wurde die Synopse (mit den Änderungsanträgen und den diesbezüglichen Entscheiden des Gemeinderats) zusammen mit den Vernehmlassungen auch auf der Homepage veröffentlicht und die Synopse den Vernehmlassern zugestellt.

Vorprüfung durch das Gemeindeamt

Mit Beschluss Nr. 2025-187 vom 3. September 2025 hat der Gemeinderat beschlossen, die aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse angepasste Teilrevisionsvorlage zu Händen der Vorprüfung verabschiedet. Mit Online-Formular wurde die Vorlage für eine Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) am 23. September 2025 dem Gemeindeamt zur Vorprüfung unterbreitet. Das Gemeindeamt hat den Entwurf der Änderungen der Gemeindeordnung zu prüfen, bevor darüber in der Gemeinde an der Urne abgestimmt wird. Dieses Vorgehen ist zweckmässig, muss die Gemeindeordnung nach der Abstimmung doch vom Regierungsrat genehmigt werden.

Die vorgesehenen Änderungen der Gemeindeordnung sind genehmigungsfähig. Mit Schreiben vom 28. Oktober 2025 unterbreitet das Gemeindeamt seinen Vorprüfungsbericht mit wenigen Empfehlungen.

Empfehlungen des Gemeindeamtes

- a) *Aufteilung der Teilrevision in mehrere Teilrevisionen oder Vornahme einer Totalrevision*
Materien ohne sachlichen Zusammenhang dürfen nicht miteinander zu einer einzigen Teilrevision verbunden werden. Dies würde die freie Willensäusserung der Stimmberechtigten gefährden. Mit der vorliegenden Teilrevision sollen die vorberatende Gemeindeversammlung abgeschafft, die eigenständige Sozialkommission in eine unterstellte Sozialkommission umgewandelt, die Zuständigkeit für Einbürgerungen verändert und weitere, kleinere Anpassungen vorgenommen werden. Gemäss Einschätzung des Gemeindeamtes besteht vorliegend ein Risiko, dass in einem Streitfall die Verletzung der Einheit der Materie und somit der Abstimmungsfreiheit erfolgreich gerügt werden könnte. Letztlich ist aber der Entscheid, die Teilrevision in dieser Form zur Abstimmung zu unterbreiten, dem Gemeinderat zu überlassen und hat keine Auswirkungen auf das Genehmigungsverfahren.



Entscheid des Gemeinderates:

Die vorgesehenen Änderungen der Gemeindeordnung, die bereits als «Paket» vernehm-
lasst wurden, sind völlig unbestritten und eine rechtliche Auseinandersetzung sehr un-
wahrscheinlich. Auf das aufwändigere Verfahren der Aufteilung auf mehrere Teilrevisio-
nen oder der Durchführung einer Totalrevision wird verzichtet.

b) Keine Veränderung der ursprünglichen Nummerierung

Werden im Rahmen der Teilrevision eine oder mehr Artikel, Buchstaben oder Ziffern
aufgehoben, empfiehlt das Gemeindeamt, die ursprüngliche Nummerierung nicht zu
verändern. Die Beibehaltung der bestehenden Nummerierung trägt wesentlich zur
Transparenz und damit zur Rechtssicherheit bei. Es lässt sich so jederzeit einfach fest-
stellen, welches Recht zu welchem Zeitpunkt galt.

Entscheid des Gemeinderates:

Diese Empfehlung wird umgesetzt.

c) Art. 28 Abs. 2 Ziff. 6 Finanzbefugnisse Gemeinderat

Die vorgesehene Bestimmung sieht vor, dass bei Anlagen sinngemäss die Grundsätze
der Vermögensverwaltung im Rahmen einer umfassenden Beistandschaft zu beachten
sind. Die Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistand-
schaft oder Vormundschaft (SR. 211.223.11) regelt die Anlage und die Aufbewahrung
von Vermögenswerten, die im Rahmen einer Beistandschaft oder einer Vormundschaft
von einer Mandatsträgerin oder einem Mandatsträger verwaltet werden. Die Verordnung
enthält keine Regelungen für Personen unter umfassender Beistandschaft, sondern re-
gelt die Verwaltung der Anlagen anhand der persönlichen Verhältnisse und Bedürfnisse
der betroffenen Person (vgl. Art. 6, 7). Unklar ist, ob Art. 28 Abs. 2 Ziff. 6 GO tatsäch-
lich auf die Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft
oder Vormundschaft Bezug nimmt. Sofern dies zutrifft, ist ebenso unklar, wie eine sinn-
gemässe Anwendung der Verordnung auf eine Gemeinde aussehen würde. Das Ge-
meindeamt empfiehlt, aus Gründen der Rechtssicherheit in Art. 28 Abs. 2 Ziff. 6 GO ge-
nauere Angaben darüber zu machen, nach welchen Regeln die Anlagen der Gemeinde
zu verwalten sind.

Entscheid des Gemeinderates:

Art. 28 Abs. 2 Ziff. 6 GO wird wie folgt formuliert:

die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung
zuständig ist. Bei Anlagen sind sinngemäss die Grundsätze der Vermögensanlage ge-
mäss Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder
Vormundschaft (SR. 211.223.11) zu beachten.

d) Art. 50 Übergangsregelung zur Änderung vom

Die heute geltende Gemeindeordnung sieht eine Sozialbehörde als eigenständige Kom-
mission vor. Gemäss Entwurf für die neue Gemeindeordnung soll die Sozialbehörde in
eine unterstellte Kommission umgewandelt werden. Diese Umwandlung sollte gemäss
Empfehlung des Gemeindeamtes auf Amtsdauerbeginn stattfinden, denn die Auflösung
einer eigenständigen Kommission während einer Amtsdauer ist ungewöhnlich und könn-
te insbesondere zur Folge haben, dass die Gemeinde den Behördenmitgliedern, die ihre
Amtsdauer nicht zu Ende bringen können, Entschädigungen zahlen muss.



Entscheid des Gemeinderates:

Diese Empfehlung wird nicht umgesetzt. Alle bereits still gewählten Mitglieder der Sozialbehörde hatten aufgrund des durchgeführten Vernehmlassungsverfahrens davon Kenntnis, dass die Aufhebung der Sozialbehörde vor Ablauf der Amtsdauer 2026-2030 erfolgen soll. Aufgrund der bescheidenen Entschädigung der Mitglieder der Sozialbehörde ist auch das finanzielle Risiko, das die Gemeinde zu tragen hätte, wenn wider Erwarten den Mitgliedern der Sozialbehörde bis Ende der Legislatur die Behördenentschädigung ausbezahlt werden müsste, sehr überschaubar.

Erwägungen

Der Ressortvorsteher Präsidiales gibt ergänzende Erläuterungen ab. Die Empfehlungen des Gemeindeamtes werden beraten. Die Entscheide des Gemeinderates sind im Sachverhalt in den Abschnitt «Empfehlungen des Gemeindeamtes» eingeflossen.

Die Teilrevision der Gemeindeordnung wird der Gemeindeversammlung vom . März 2026 zur Vorberatung unterbreitet. Die anschliessende Urnenabstimmung über den an der vorberatenden Gemeindeversammlung bereinigten Entwurf soll am 14. Juni 2026 stattfinden. Der Gemeinderat soll ermächtigt werden, bei allfälligen Änderungen an der Gemeindeordnung, die nicht genehmigungsfähig sind, die notwendigen Anpassungen an der Gemeindeordnung gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben vorzunehmen.

Beschluss

1. Der Entwurf der Gemeindeordnung wird, wie er aus der Beratung hervorgegangen ist, zu Händen der vorberatenden Gemeindeversammlung verabschiedet.
2. Der Gemeindeversammlung vom 16. März 2026 wird beantragt, wie folgt zu beschliessen:
 1. Die teilrevidierte Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Bauma wird zuhänden der Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026 verabschiedet.
 2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, die vom Regierungsrat nicht genehmigt werden, gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben anzupassen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeindepräsident; zur Kenntnis (Mail)
 - Mitglieder des Gemeinderats; zur Kenntnis (Mail)
 - Abteilungsleitende; zur Kenntnis (Mail)
 - Abteilung Präsidiales und Sicherheit; unter Beilage der Unterlagen; zum Vollzug und zur Ablage im Vorarchiv (Registraturplan Nr. 16.01)

Gemeinderat Bauma